

Vorlage Nr. 5/2024		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Anmietung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege zur Absicherung der Betreuungsplätze, hier: Thunstraße 60, STÄWOG; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024

A Problem

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder unter drei Jahren betreibt das Helene-Kaisen-Haus in den Räumlichkeiten der Fritz-Reuter-Schule (Bereich Werkstattschule) eine Großtagespflegestelle mit fest angestellten Kindertagespflegepersonen. Für die Nutzung und Reinigung der Räumlichkeiten stellt der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien dem Helene-Kaisen-Haus derzeit keine Kosten in Rechnung. Die Erlöse aus der Kindertagespflege decken nur die entstehenden Personalkosten der festangestellten Kindertagespflegepersonen.

Dieses Betreuungsangebot ist seinerzeit als Kooperationsprojekt zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Schulamt vor ca. 17 Jahren mit wenigen Plätzen entwickelt worden. Der ursprüngliche Ansatz, dass schulpflichtige junge Mütter / Väter beschult und gleichzeitig vor Ort ein Betreuungsangebot für ihre Kinder wahrnehmen können, hat sich insbesondere durch den 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch und die sich im Laufe der Zeit weiterentwickelte Schullandschaft stark verändert.

Derzeit werden in der Großtagespflegestelle insgesamt 19 Kinder betreut. Hiervon ist aktuell ein Kind in der Betreuung, dessen Mutter den BOK-Känguru der Werkstattschule besucht. Eine Nachfrage von schulpflichtigen jungen Müttern / Vätern ist an diesem Standort nicht mehr gegeben.

Es zeigt sich eine deutlich geänderte Bedarfslage bei den schulpflichtigen minderjährigen Müttern / Vätern. Dies hat zur Folge, dass das Schulamt sich konzeptuell mit den neuen Anforderungen auseinandersetzt, um diesen Bedarfen gerecht werden zu können. Laut § 56 des Bremischen Schulgesetz unterliegen minderjährige Mütter / Väter der Schulpflicht. Ein Ruhen der Schulpflicht kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht per se nicht. Hinzu kommt, dass durch den Ausbau von Plätzen in der Großtagespflege für die Betreuung der unter Dreijährigen die räumliche Verortung an der Werkstattschule nicht mehr geeignet ist. Räumlichkeiten, die in der gemeinsamen Nutzung mit der Werkstattschule liegen, können nicht adäquat hergerichtet werden. Ebenso wenig entspricht das Außengelände den Anforderungen der 19 zu betreuenden Kinder.

Weiterhin meldet die Werkstattschule zusätzlichen Raumbedarf für den Standort Fritz-Reuter-Schule an. Die aufwachsenden Schüler:innenzahlen in der Werkschule bedingen die Einrichtung eines neuen 3-jährigen Bildungsganges seit dem Schuljahr 2023/24. Hierfür werden Räume benötigt. Folglich erhält die Werkschule im Schuljahr 2024/25 als auch im Schuljahr 2025/26 jeweils einen zusätzlichen Klassenverband für die aktuell keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass die Schüler:innenzahlen in den Praktikumsklassen ansteigen, so dass auch hier von einer Zunahme der Klassenverbände auszugehen ist, was einen erhöhten Raumbedarf bedingt. Im aktuellen Schulbetrieb fehlt ein Differenzierungsraum in der schuleretzenden Maßnahme „Nach8“, da ein gemeinsam zu nutzender Raum zwischen der Großtagespflege und der Werkstattschule, bedingt durch die angestiegene Zahl in der Kinderbetreuung, ausschließlich von der Großtagespflege genutzt wird. Zudem kann die am Standort verfügbare Schulküche nur begrenzt genutzt werden, da auch diese sich in Doppelnutzung befindet. Dies hat zur Folge, dass ein großzügiger Durchgangsraum zur Schulküche ungenutzt bleibt. Bei alleiniger Nutzung durch die Werkstattschule würde dieser Raum zusätzlich zur Verfügung stehen.

Zur Absicherung der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und zur Erfüllung der schulischen Verpflichtungen ist ein neuer Standort für die Großtagespflegestelle anzumieten. Zur Absicherung der Schulpflicht sowie der Möglichkeit einen Schulabschluss zu erwerben bedarf es einer Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven. Minderjährigen schulpflichtigen Müttern / Vätern ist hier wohnortnah bzw. im Sozialraum der besuchten Schule ein Betreuungsplatz zu gewähren.

B Lösung

Im Eigentum der Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH befindet sich die ursprünglich für Tagespflege für ältere Menschen gebaute Immobilien in der Thunstr. 60. Der bisherige Betreiber dieser Tagesstätte, der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bremerhaven e. V., hat das Angebot dort aufgegeben und die Räumlichkeiten stehen frei. Es handelt sich um ein 20 Jahre altes Gebäude, das dem Sanierungsstandard von Effizienzhaus 70 (bzw. der dazugehörigen Energieeffizienzklasse) nicht entspricht. Ein alternativer Standort konnte aufgrund der Dringlichkeit nicht eruiert werden Nach Prüfung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen sind diese Räumlichkeiten nach überschaubaren Anpassungen für die Nutzung einer Großtagespflegestelle für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geeignet. Hierzu muss u. a. die STÄWOG eine baurechtliche Nutzungserlaubnis beantragen und die notwendigen Baumaßnahmen durchführen. Weiter sind einmalige Investitionskosten für die erforderliche Ausstattung durch das Helene-Kaisen-Haus in Höhe von rd. 50.000 Euro ermittelt worden.

Die Erträge aus den landesweit festgesetzten Pflegesätzen für Kindertagespflege sind für eine Refinanzierung der Miete, der Nebenkosten und der Bewirtschaftungskosten nicht auskömmlich. Diese sind zukünftig zentral durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen aus dem Kapitel 6470 zu finanzieren. Die Anmietung und Bewirtschaftung, allem voran die Reinigung, ist durch den WSI zu realisieren und die Räumlichkeiten dem Helene-Kaisen-Haus gegen Kostenerstattung zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

C Alternativen

Keine die zu Erfüllung des Rechtsanspruches kurzfristig realisiert werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Anmietung sind jährlich 30.000 Euro inklusive Mietnebenkosten und zusätzlich rd. 8.300 Euro für die Reinigung erforderlich.

Mietangebot der STÄWOG: Gewerbeeinheit Thunstr. 60, rechter Gebäudeteil mit einer Gesamtfläche von 222,02 m².

Grundmiete pro qm 8,45 Euro	1.873,00 €
Heizkostenvorauszahlung	270,00 €
Wasserkostenvorauszahlung	65,00 €
Betriebskostenvorauszahlung	292,00 €
Gesamtmiete	2.500,00 €

Das Mietangebot beinhaltet folgende Umbaumaßnahmen:

- Eine Einzäunung und barrierefreie Herrichtung des Außenbereiches.
- Die Umgestaltung der sanitären Anlagen in Bezug auf eine kinderfreundliche Nutzung.
- Einbau zusätzlicher Türen.
- Beantragung der Nutzungsänderung.

Ein unbefristeter Mietvertrag kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschlossen werden.

Diese und die einmaligen Investitionskosten für die erforderliche Ausstattung sind durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen aus dem Kapitel 6470 sicherzustellen. Dem Magistrat wurde eine gleichgelagerte Vorlage mit der Nummer IV/ 60/2023 zugeleitet, mit der in der Sitzung am 20.12.2023 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen wurde.

Die zu beziffernden Kosten für die Herrichtung der Räumlichkeiten und des Außengeländes am Standort-Süd der Werkstattschule können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Die Anmietung der Räumlichkeiten ist wie beschrieben durch den zunehmenden Bedarf an Betreuungsplätzen erforderlich, um die gesetzlich übertragene Aufgabe wahrzunehmen.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss in besonderer Weise betroffen, da Angebote der Kindertagesbetreuung sowie der Erwerb von Schulabschlüssen einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Eine besondere örtliche Betroffenheit einzelner Stadtteile ergibt sich aus der dargestellten stadtteilbezogenen Ausbauplanung.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Amt für Jugend, Familie und Frauen, Dezernat IV und Schulamt, Städtische Wohnungsgesellschaft (Stäwog), Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, Helene-Kaisen-Haus

Die Beteiligung der Mitbestimmung erfolgt im Verfahren.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Anmietung der Räumlichkeiten Thunstr. 60 zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, um diese dem Helene-Kaisen-Haus zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Finanzmittel sind aus dem Kapitel 6470 des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Verfügung zu stellen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stimmt der Finanzierung aus dem Kapitel 6470 „Kinderförderung“ im Budgetrahmen analog des Haushalts 2023 als Ausnahme zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung mit entsprechender Begründung zu.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Herrichtung der Räumlichkeiten am Standort-Süd der Werkstattschule in Absprache mit dem Schulamt sowie den Rückbau des Außengeländes für schulische Zwecke durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.

Neuhoff
Bürgermeister